Anordnung und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Parkierungsreglements müssen zahlreiche Signalisierungen angepasst werden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die dazugehörende Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV) werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Neues Signal 2.13 "Verbot für Motorwagen und Motorräder" mit ergänzender Angabe: "Zubringerdienst gestattet"

- Rheinbrückstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Zürcherstrasse 57
- Rütistrasse, Fahrtrichtung Gebiet Rüti, 30 Meter nach der Einmündung Seemattstrasse/Rütistrasse/Bahndammstrasse
- Schönaustrasse, am östlichen Ende der Parkierung entlang der Schönaustrasse

Neues Signal 2.50 "Parkieren verboten" mit ergänzender Angabe: "Ausgenommen mit Bewilligung"

- Münchwilerstrasse, Einfahrt Parkplatz Schule

Neues Signal 2.50 "Parkieren verboten" mit ergänzender Angabe: "Ausgenommen Besucher Gemeindeverwaltung oder mit Bewilligung"

- Brotkorbstrasse 9, Einfahrt Parkplatz Gemeindehaus

Neues Signal 2.50 "Parkieren verboten" mit ergänzender Angabe: "Ausgenommen Besucher Bauverwaltung und Gemeindewerkhof oder mit Bewilligung"

- Münchwilerstrasse 55, Einfahrt Parkplatz Bauamt

Neues Zonensignal 2.50 "Parkieren verboten" mit ergänzender Angabe: "ausgenommen markierte Parkfelder max. 3 Stunden ausgenommen mit Parkkarte" und Aufhebung Zonensignal 4.18 "Ende Parkieren verboten"

- Rheinbrückstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Zürcherstrasse 57
- Schönaustrasse, am östlichen Ende der Parkierung entlang der Schönaustrasse

Neues Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" mit ergänzender Angabe: "Mo. - So. 0 - 24 Uhr max. 3 Stunden ausgenommen mit Bewilligung"

- Gartenstrasse, zweimal beim Parkplatz Friedhof Süd
- Schulstrasse, zweimal beim Parkplatz Friedhof Nord

Neues Zonensignal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" mit ergänzender Angabe: "Mo. - So. 0-24 Uhr max. 3 Stunden ausgenommen mit Parkkarte" und Aufhebung Zonensignal 4.18 "Ende Parkieren mit Parkscheibe"

- Bäumliackerstrasse Nord, am westlichen Ende der Liegenschaft Brotkorbstrasse 21
- Bäumliackerstrasse Süd, gegenüber der Liegenschaft Bäumliackerstrasse 1
- Brotkorbstrasse, am westlichen Ende der Liegenschaft Schaffhauserstrasse 34

- Friedhofweg, gegenüber dem südlichen Ende der Liegenschaft Zürcherstrasse 23
- Gartenstrasse, am westlichen Ende der Liegenschaft Gartenstrasse 2
- Langackerstrasse, am östlichen Ende der Liegenschaft Schaffhauserstrasse 24
- Rüchligstrasse, gegenüber dem westlichen Ende der Liegenschaft Rüchligstrasse 22
- Rütistrasse, Fahrtrichtung Gebiet Rüti, 30 Meter nach der Einmündung Seemattstrasse / Rütistrasse / Bahndammstrasse
- Schulstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Münchwilerstrasse 2
- Wasserwerkstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Wasserwerkstrasse 6
- Weidweg, am nördlichen Ende des Weidwegs in Fahrtrichtung Nord auf der rechten Seite

Neues Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr" mit Zusatztext "Mo. - So. 0 - 24 Uhr"

- Baslerstrasse, Einfahrt Parkplatz Adler (Löwenplatz)

Neues Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr" mit Zusatztext "Mo. - Fr. 01 - 19 Uhr"

- Sportplatzweg, Einfahrt Parkplatz Bustelbach

Versetzen des Signals 2.13 "Verbot für Motorwagen und Motorräder" mit ergänzender Angabe: "Zubringerdienst gestattet"

- Gartenstrasse, vom Standort gegenüber der Liegenschaft Schaffhauserstrasse 8 an den neuen Standort gegenüber der Liegenschaft Gartenstrasse 1
- Langackerstrasse, vom Standort am östlichen Ende der Liegenschaft
 Schaffhauserstrasse 24 an den neuen Standort am östlichen Ende der Liegenschaft
 Langackerstrasse 2

Versetzen der Zonensignale 2.59.1 "Tempo-30-Zone" und 2.59.2 "Ende Tempo-30-Zone"

- J. C. Hausstrasse, vom Standort auf der Höhe der Liegenschaft J. C. Hausstrasse 39 an den neuen Standort an der Rüchligstrasse gegenüber dem westlichen Ende der Liegenschaft Rüchligstrasse 22
- Rüchligstrasse, vom Standort auf der Höhe der Einmündung J. C. Hausstrasse an den neuen Standort an der Rüchligstrasse gegenüber dem westlichen Ende der Liegenschaft Rüchligstrasse 22
- Wasserwerkstrasse, vom Standort auf der Höhe der Liegenschaft Wasserwerkstrasse 10/12 an den neuen Standort auf der Höhe der Liegenschaft Wasserwerkstrasse 6
- Weidweg, vom Standort auf der Höhe der Parzelle 840 an den neuen Standort am nördlichen Ende des Weidwegs

Aufhebung Signal 4.17 "Parkieren gestattet" mit ergänzender Angabe "max. 3 Std."

- Baslerstrasse, Einfahrt Parkplatz Adler
- Gartenstrasse, zweimal beim Parkplatz Friedhof Süd
- Schulstrasse, zweimal beim Parkplatz Friedhof Nord

Aufhebung Signal 4.17 "Parkieren gestattet" mit ergänzender Angabe "Nur mit Bewilligung"

- Münchwilerstrasse, Einfahrt Parkplatz Schule

Aufhebung Signal 2.07 "Verbot für Lastwagen" mit ergänzender Angabe "Zubringerdienst gestattet"

- Rheinbrückstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Zürcherstrasse 57

Aufhebung Signal 2.50 "Parkieren verboten" im Gebiet alter Zoll

- Kapellenweg West, bei der Einmündung in die Rheinbrückstrasse

- Rheinbrückstrasse, nördlich der Einmündung der Schönaustrasse
- Rheinbrückstrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Rheinbrückstrasse 14
- Schönaustrasse, auf der Höhe der Liegenschaft Schänzliweg 1
- Schönaustrasse, bei der Einmündung der Schönaustrasse in die Rheinbrückstrasse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verkehrsanordnung kann jeder Betroffene innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt am 23. Januar 2015 beim Gemeinderat, Postfach 63, 4332 Stein, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Der Gemeinderat